

SATZUNG des Vereins "RengerleVS e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: RengerleVS e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und soll in das Vereinsregister Villingen-Schwenningen eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht im steuerlichen Sinne. Sollten als Ergebnis seiner Tätigkeit von ihm selbst Einkünfte erzielt werden, so dürfen diese ausschließlich für die gemeinnützigen Ziele des Vereins eingesetzt werden. Sollten aufgrund der Aktivitäten des Vereins wirtschaftliche Eigeninteressen Dritter, die der i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG geforderten Selbstlosigkeit des Vereins entgegenstehen, so müssen die Leistungen des Vereins diesen Dritten in Rechnung gestellt werden. Mit den hieraus erzielten Einkünften ist entsprechend Satz 2 zu verfahren.
- (2) Zweck des Vereins ist aktiver Umwelt- und Klimaschutz durch die Förderung des Energieeinsatzes aus regenerativen Quellen. Die Anstrengungen der Vereinsmitglieder für umweltfreundliche Energietechnologien konzentrieren sich dabei auf Villingen-Schwenningen und seine Umgebung. Zudem fördert der Verein unter den Menschen in Villingen-Schwenningen und seiner Umgebung sowohl das Bewußtsein für die Notwendigkeit des Energiesparens als auch die Verantwortung für das Bereitstellen von Energie aus regenerativen Quellen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Verbreitung von Informationen über energiesparende und schöpfungsbewahrende Technologien, sowie durch die Förderung des Betriebs von umweltfreundlichen Anlagen, z.B. Windmühlen, Solaranlagen, Blockheizkraftwerken usw. verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken entsprechend dem bisher verfolgten steuerbe-

günstigen Zweck des Vereins zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet, der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf der Begründung, die dem Antragsteller mitgeteilt wird. Hiergegen kann der Antragsteller bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Einspruch einlegen. Die Mitglieder-versammlung entscheidet dann endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschuß, Streichung aus der Mitglieder-liste oder durch Tod.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
- (6) Der Ausschuß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschuß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschuß steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
- (7) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

- Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen und deren Höhe festlegen. Die Mitgliederversammlung legt folgende Beiträge fest:
- a. Der Jahresbeitrag für Einzelpersonen beträgt DM 60,00. Für Schüler, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende, sowie Personen mit geringem Einkommen, ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf DM 30,00.
 - b. Der Jahresbeitrag für Firmen, Gruppen, Gemeinden, Vereine u.a.m. beträgt DM 150,00.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom der zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Rechnungsprüfer
- c. Wahl der Mitglieder des Beirats
- d. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g. Satzungsänderungen
- h. Beschlüsse über mögliche Einsprüche wegen Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaft
- i. Beschlußfassung über allgemeine Anträge
- j. Auflösung des Vereins.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. bis zu 3 Beisitzern

Der erste und zweite Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis hat der zweite Vorsitzende die Vertretung des Vereins nach Absprache mit dem ersten Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuführen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - e. Erstellung eines Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - f. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - g. Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschuß von Mitgliedern

§ 12 Amtsdauer

- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 13 Der Beirat

- Der Beirat besteht aus mindestens 4, höchstens 8 Mitgliedern. Er soll sich aus fachlich qualifizierten und/oder öffentlich bekannten Persönlichkeiten zusammensetzen, die bereit sind, mit ihrer fachlichen Autorität und/oder ihrem Bekanntheitsgrad die Ziele des Vereins nachhaltig zu unterstützen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlußfähig. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24.11.1998 in Villingen-Schwenningen errichtet: